

MAPP MASTER AGREEMENT GER

1. DEFINITIONEN

Die Definitionen dieses Master Agreement finden auch Anwendung auf Aufträge und weitere Addenda. Im Falle von sich widersprechenden Definitionen in Aufträgen und/oder Addenda sind Definitionen der Aufträge und/oder Addenda vorrangig.

- 1.1 „Cloud Software“ meint sowohl SaaS als auch Hosted Software, aber nicht On-Premise Software.
- 1.2 „Dokumentation“ meint die Onlinehilfe von MAPP und das Benutzerhandbuch, welches in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird.
- 1.3 „Fremdsoftware“ meint Software und Werkleistungen, die MAPP dem Auftraggeber als Fremdsoftware unter der Marke eines Dritten unter diesem Vertrag zur Verfügung stellt.
- 1.4 „Hosted Software“ meint eine separate Einzelinstanz einer Software, die von MAPP gehosted und betrieben und nur vom Auftraggeber per Fernzugriff genutzt wird („Single-Tenant“).
- 1.5 „Internal Use“ bedeutet die bestimmungsgemäße Nutzung der Produkte beschränkt sich auf eine Nutzung für allgemeine Geschäftszwecke des Auftraggebers und die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Nicht umfasst ist durch Internal Use die Nutzung der Produkte als Servicebüro und Application Service Provider für Dritte oder eine sonstige Nutzungsvermittlung (etwa auf time-share Basis) an Dritte.
- 1.6 „On-Premise Software“ meint Software, die beim Auftraggeber oder im Rechenzentrum des Auftraggebers installiert und betrieben und somit nicht von MAPP gehosted und betrieben wird.
- 1.7 „Open Source Software“ meint Software, welche als „Open Source“ in Medien oder Dateien enthalten ist, welche in diesem Vertrag als Open Source beschrieben werden oder sonst freien oder Open-Source Lizenzbestimmungen unterliegen.
- 1.8 „Produkte“ meint Software oder Werkleistungen, welche von MAPP im Rahmen dieses Vertrages erbracht oder zur Verfügung gestellt werden.
- 1.9 „Professional Services“ und/oder „Extended Services“ meinen als Untergruppe von Dienstleistungen von MAPP insbesondere Consulting-, Entwicklungs- und Implementierungsleistungen, welche unter einem Statement Of Work oder einer anderen Bestellung für solche Dienstleistungen erbracht werden.
- 1.10 „SaaS“ steht für „Software as a Service“ und beschreibt das zentralisierte Hosting einer Software durch MAPP, die von mehreren Auftraggebern per Fernzugriff genutzt wird („Multi-Tenant“).
- 1.11 „Services“ beschreibt Dienstleistungen, welche unter diesem Vertrag erbracht werden, um Programme zu installieren, zu pflegen, zu supporten, zu reparieren, zu modifizieren, zu beraten, zu betreiben, zu entwickeln, zu programmieren oder andere Dienstleistungen, welche auch Support und Softwarepflege oder Professional Services sein können.
- 1.12 „Software“ meint die von MAPP angebotene Marketing Applications Standardsoftware, ohne Arbeitsergebnisse, Änderungen oder Personalisierungen, welche an den Auftraggeber unter diesem Vertrag überlassen werden.
- 1.13 „Support und Softwarepflege“ hat die Bedeutung, wie sie im Support and Maintenance Addendum definiert ist.
- 1.14 „Verbundenes Unternehmen“ meint juristische Personen, an denen eine der Vertragsparteien mit mehr als 50% beteiligt ist oder welche selbst eine Beteiligung von mehr als 50% an einer Vertragspartei haben sowie solche, an denen eine vorgenannte juristische Person mit mehr als 50% beteiligt ist.
- 1.15 „Vertrag“ meint jeden Auftrag (auch als Order bezeichnet), welcher auf dieses Marketing Applications Master Agreement Bezug nimmt.
- 1.16 „Vertrauliche Informationen“ meint alle vertraulichen Informationen, welche von einer Vertragspartei der anderen mitgeteilt werden, Inhalte dieses Vertrages sowie sonstige Informationen über Produkte oder Dienstleistungen der Parteien. Dies schließt unter anderem Technologieinformationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Informationen zu Angeboten, Preisgestaltung und möglichen zukünftigen Geschäften zwischen den Parteien ein. Hierzu zählen auch elektronisch gespeicherte und/oder verarbeitete Kundendaten, personenbezogene Daten, Finanz- oder Kontoinformationen, Mitarbeiterdaten, medizinische oder Gesundheitsdaten, Business-Pläne, Software in lesbarer Form (z.B. als Source Code), Datenmodelle, diagnostische Werkzeuge und alle anderen Arten von Informationen, welche ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder welche bei vernünftiger Betrachtung als vertraulich eingeschätzt werden müssten, unabhängig davon, ob sie als „Confidential“ markiert wurden. Andernfalls werden Informationen, welche mit der anderen Partei geteilt wurden, auch dann als vertrauliche Informationen gewertet, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach der Mitteilung noch einmal in Papierform oder sonst verkörperter Form mit dem Hinweis „Confidential“ oder „Confidential Information“ markiert übersendet werden. „Vertrauliche Informationen“ schließen dabei solche Informationen nicht ein, welche der empfangenden Partei anderweitig durch schuldloses Verhalten bekannt waren oder werden.
- 1.17 „Werktag“ meint einen Tag, der weder Samstag, noch Sonntag ist, noch ein Feiertag am Ort der Niederlassung von MAPP.

2. NUTZUNGSRECHTE

- 2.1 MAPP gewährt dem Auftraggeber für die Laufzeit des Vertrages das entgeltliche, weltweite, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Software nur im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen nutzen. Der Auftraggeber erhält kein Recht am Quellcode der Software. Der Auftraggeber darf die Software nur für eigene Zwecke nutzen (Internal Use).
- 2.2 Jede Partei behält ihre vorexistierenden Urheberrechte, Rechte an vertraulichen Informationen und Materialien. Dies schließt unter anderem geschützte Ideen, Entwürfe, Know-How, Konzepte, Software, Algorithmen, Methoden, Prozesse und alle Technologie ein, welche der jeweiligen Partei bereits vor der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag zustanden sowie solche Werke, welche nicht aufgrund dieses Vertrages während der Laufzeit von einer oder für eine der Parteien entwickelt wurden.
- 2.3 Soweit nicht anders vereinbart, stehen sämtliche Rechte an Dienstleistungen, Produkten, Software und anderen Werken, welche durch MAPP oder Dritte im Auftrag von MAPP, bereitgestellt oder unter diesem Vertrag entwickelt werden, einzig MAPP zu. Sämtliche Rechte an jeder Art von Veränderung, Entwicklung oder Verbesserung der Produkte oder Dienstleistungen, welche durch den Auftraggeber vorgenommen werden, stehen ausschließlich MAPP zu.
- 2.4 Dem Auftraggeber stehen im Verhältnis zu MAPP stets sämtliche vorexistierende Schutzrechte zu, welche durch den Auftraggeber oder durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers entwickelt wurden. Produkte Dritter stehen der entsprechenden dritten Partei zu und unterliegen den anwendbaren Lizenzbestimmungen.
- 2.5 Fremdsoftware steht im Eigentum des entsprechenden Dritten und unterliegt den produktspezifischen allgemeinen Geschäftsbedingungen des entsprechenden Dritten.
- 2.6 Die Software kann Open Source Software-Komponenten enthalten. Die Nutzung dieser Komponenten unterliegt ausschließlich den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten, die im Rahmen der Open Source Software-Komponenten übermittelt und/oder referenziert werden. Keine Vorschrift dieses Vertrages beeinflusst dabei die Rechte oder Pflichten des Auftraggebers aus den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten. Im Falle von Widersprüchen oder entgegenstehenden Vorschriften von Lizenzbestimmungen der Open Source Software und den Bestimmungen dieses Vertrages genießen die Lizenzbestimmungen der Open Source Software Vorrang.
- 2.7 Das Nutzungsrecht der Software erstreckt sich auch auf Fixes, Patches, Entwicklungen, Updates und Upgrades, zu welchen der Auftraggeber vertragsgemäß berechtigt ist oder die MAPP dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 2.8 MAPP stellt eine ausführliche Dokumentation der Software in elektronischer Form in deutscher und/oder englischer Sprache zur Verfügung.
- 2.9 Soweit nicht anders vereinbart oder aufgrund zwingenden Rechts oder anwendbarer Open Source Software-Nutzungsbedingungen vorgeschrieben, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, (weder selbst noch durch Dritte)
- a) Produkte oder Dienstleistungen für illegal, sittenwidrige oder unbefugte Zwecke zu nutzen;
 - b) die Software zu kopieren, weder im Ganzen noch teilweise;
 - c) die Software zu modifizieren, korrigieren, anzupassen, zu übersetzen, zu verbessern oder sonst abgeleitete Entwicklungen an der Software vorzunehmen;
 - d) die Software zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, zu übertragen oder sonst Dritten zugänglich zu machen. Dies umfasst auch ein Zugänglichmachen über das Internet, über Time-Sharing, ein Serviceunternehmen, SaaS, Cloud oder andere Technologien oder Dienstleistungen;
 - e) die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu entschlüsseln, weder im Ganzen, noch teilweise;
 - f) Sicherheitseinrichtungen oder Schutzmechanismen, welche in der Software enthalten oder für sie genutzt werden zu umgehen oder zu verletzen;
 - g) Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Schaden an unserem System, Plattformen oder Servern hervorzurufen;
 - h) Marken, Dokumentation, Garantien, Haftungsausschlüsse oder sonstige Rechte, wie etwa geistiges Eigentum, Zeichen, Mitteilungen, Markierungen oder Seriennummern, welche in Verbindung zur Software oder Dokumentation stehen, zu entfernen, zu löschen, zu tilgen, zu verändern, zu verdecken, zu übersetzen, zu kombinieren, zu ergänzen oder auf andere Weise abzuändern;
 - i) die Software in einer Art und Weise oder für Zwecke zu nutzen, welche Schutzrechte Dritter verletzen, missachten oder sonst gegen geltendes Recht verstoßen;
 - j) die Software für Zwecke des Benchmarkings bzw. der Wettbewerbsanalyse der Software, für die Entwicklung, Verwendung oder die Bereitstellung eines konkurrierenden Software-Produkts oder -Dienstleistung oder zu sonst einem Zweck zu nutzen, welcher MAPP zum Nachteil gereicht;
 - k) die Software für oder in Zusammenhang mit der Planung, der Konstruktion, der Instandhaltung, dem Betrieb oder der Nutzung von gefährlichen Umgebungen, Systemen oder Anwendungen oder anderen sicherheitskritischen Anwendungen

zu nutzen oder sonst die Software in einer Weise einzusetzen, bei der die Software zu körperlichen Schäden oder schweren Sachschäden führen könnte.

3. NUTZUNGS-AUSWERTUNG UND AUDIT

Während der Laufzeit des Vertrages sowie für ein weiteres Jahr im Anschluss hat der Auftraggeber ordnungsgemäße Buchführung, Unterlagen und elektronische Sicherheitskopien in Hinblick auf seine Nutzung der Software vorzuhalten, welche es MAPP gestatten, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Software, inklusive des zahlbaren Betrages, durch den Auftraggeber zu verifizieren. Zu diesem Zweck haben MAPP und von MAPP Beauftragte das Recht, die Geschäftsräume, Geräte und relevanten Aufzeichnungen zu inspizieren. Dies umfasst auch den Zugang zur Software, unabhängig davon, ob die Software auf Geräten des Auftraggebers installiert ist oder von MAPP gehostet wird. Diese Audits werden angemessenen Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers entsprechend durchgeführt und dabei den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. MAPP wird hierbei einzig solche Informationen untersuchen, welche in direktem Zusammenhang mit der Nutzung der Software stehen. Alle Informationen, welche MAPP hierbei bekannt werden, werden als vertrauliche Informationen des Auftraggebers gehandelt. Sollte sich herausstellen, dass der Auftraggeber mehr als 5 % zu wenig an MAPP während des überprüften Zeitraums gezahlt hat, so hat der Auftraggeber, neben der erforderlichen Nachzahlung, die Kosten des Audits zu tragen. In einem solchen Fall hat MAPP das Recht, ein weiteres Audit im gleichen Jahr durchzuführen.

4. GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1 MAPP sichert zu, dass
 - a) alle Produkte und Dienstleistungen frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und unter bestimmungsgemäßer Nutzung im Wesentlichen der in der Dokumentation genannten Spezifikationen für einen Zeitraum von dreißig Tagen ab Übergabe entsprechen,
 - b) Dienstleistungen sachkundig und fachgerecht nach Industriestandards durch angeleitetes und erfahrenes Personal ausgeführt werden,
 - c) MAPP alle notwendigen Rechte besitzt, die Produkte zu lizenzieren und zu vertreiben.
- 4.2 Mängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Übergabe. Für die der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung unterliegenden Anteile der Produkte und Dienstleistungen leistet MAPP Gewähr dafür, dass die Produkte und Services den in der Dokumentation genannten Beschaffenheitsmerkmalen grundsätzlich entsprechen und dass der Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben. Im Fall der Mangelhaftigkeit sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf Nacherfüllung beschränkt.
- 4.3 Der Auftraggeber wird auftretende Mängel MAPP schriftlich mit Beschreibung des Mangels mitteilen und zur Mängelbeseitigung auffordern. MAPP leistet bei nachgewiesenen wesentlichen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass MAPP dem Auftraggeber das Produkt oder die Dienstleistung erneut in mangelfreiem Zustand zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt.
- 4.4 Falls die Nacherfüllung hinsichtlich eines Produktes endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.
- 4.5 Hinsichtlich einer Dienstleistung kann der Auftraggeber bei erfolgloser Nacherfüllung nach seiner Wahl den Einzelvertrag kündigen oder die Servicegebühr angemessen mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in diesen AGB festgelegten Grenzen der Haftung.
- 4.6 Bei Werkleistungen gelten als Mängel nur Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, die die Eignung der Leistung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung verhindern. Der Inhalt der Leistungsbeschreibung gilt nicht als Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, es sei denn, einzelne Leistungsmerkmale sind ausdrücklich als garantiert bezeichnet.

5. FREISTELLUNG

- 5.1 MAPP stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der bewiesenen oder nur behaupteten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (wie Urheberrechte oder Patente und Marken) Dritter durch die Nutzung eines Produkts von MAPP gegenüber Dritten frei. MAPP übernimmt sämtliche Kosten und Schäden, welche dem Auftraggeber durch eine Einigung oder einen Schiedsspruch auferlegt werden. Zu einer solchen Freistellung und Kostenübernahme ist MAPP nur verpflichtet soweit der Auftraggeber MAPP unverzüglich von einem solchen Anspruch Dritter informiert, mit MAPP in der Verteidigung kooperiert und MAPP die Vollmacht überträgt, einem solchen Anspruch gegenüberzutreten und eine Einigung zu erzielen.
- 5.2 MAPP wird für den Auftraggeber das Recht erstreiten, weiterhin das Produkt zu keinen zusätzlichen Kosten nutzen zu können oder es dergestalt modifizieren, dass eine Nutzung möglich ist, welche keine Verletzung Rechte Dritter darstellt. Sollte dies MAPP nicht sicherstellen können und muss der Auftraggeber von einer Nutzung des Produkts absehen, so kann MAPP, zusätzlich zur Freistellung, den Nutzungsvertrag kündigen und dem Auftraggeber die Gebühren anteilmäßig abzüglich der bereits erfolgten Nutzungsdauer zurückzahlen.
- 5.3 Zu einer Freistellung durch MAPP kommt es nicht, sondern umgekehrt hat der Auftraggeber MAPP umfassend von Ansprüchen Dritter freizustellen und dagegen zu verteidigen, soweit a) die vorgeworfene Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter durch eine Nutzung des Produkts in Verbindung mit Waren, Computercodes oder Dienstleistungen erfolgt ist, welche nicht von MAPP zur Verfügung gestellt wurden, b) MAPP in Übereinstimmung mit Anweisungen,

Spezifikationen oder Gestaltungen des Auftraggebers gehandelt hat oder c) Veränderungen an dem Produkt durch Dritte vorgenommen wurden, welche nicht durch MAPP genehmigt waren.

5.4 Die Freistellung jeder Partei ist begrenzt durch die allgemeine Haftungsbegrenzung dieses Vertrages.

6. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 6.1 Für einfache Fahrlässigkeit haftet MAPP, sowohl für eigenes sowie für zugerechnetes Verhalten, nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt sind. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.
- 6.2 Für mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen und unterbliebene Einsparungen etc. haftet MAPP nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 6.3 Für die vorgenannten Fälle begrenzter Haftung, wird diese zusätzlich der Höhe nach pro Vertragsjahr auf die Summe beschränkt, die der Auftraggeber in den zwölf Monaten, die dem schädigenden Ereignis vorausgingen, an MAPP an Kaufpreis, Gebühren und Entgelten unter Bezug auf diesen Vertrag gezahlt hat. Sollte die Vertragslaufzeit vor dem schädigenden Ereignis unter zwölf Monaten liegen, ist der Betrag maßgeblich, den der Auftraggeber während der ersten zwölf Monate für Lizenzgebühren, Miete und Spesen hätte zahlen müssen.
- 6.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von MAPP gegebenen eigenständigen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- 6.5 Verletzt der Auftraggeber die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, haftet MAPP im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Verlust von Daten der Höhe nach begrenzt auf diejenigen Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber aufgetreten wären.

7. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 7.1 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Nutzung der Software einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Software.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber allein verantwortlich für (i) die Feststellung, ob die Software die vereinbarten Anforderungen erfüllt, (ii) die Datenintegration; (iii) die Zurverfügungstellung von Daten, die zum Laden in die Software standardisiert extrahiert, transformiert und bereinigt wurden, (iv) angemessene Sicherheitsprozesse, Tools und Steuerungen für Systeme und Netzwerke, welche mit der Software interagieren, (v) die eigene Auswahl bezüglich Backup-Speicher sowie alternativer Rechenkapazität und Geschäftsprozesse im Falle einer mangelnden Verfügbarkeit der Software, (vi) Bestimmung der Sicherheit, des Datenschutzes, der Datensicherungseinrichtungen, welche für den Auftraggeber erforderlich sind und seine Verpflichtung oder Anforderungen hinsichtlich des Schutzes seiner Daten, und (vii) die Meldung von Störungen.
- 7.3 Der Auftraggeber erkennt an, dass
- a) zur Nutzung der Software ein Standardbrowser gemäß MAPP's Supported Platform Matrix, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, erforderlich ist;
 - b) er allein verantwortlich ist für Schäden an eigenen Daten und/oder einem Produkt, welche durch die fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch Mitarbeiter, Berater oder Vertreter des Auftraggebers mit Zugriff auf die Software verursacht wurden;
 - c) die Übertragung von Daten über das Internet besonderen Übermittlungsrisiken unterliegt und nicht absolut vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden kann. Der Auftraggeber akzeptiert, dass MAPP nicht für Verlust oder Beschädigung von Daten haftet, die während oder als Folge der Übertragung von Daten über das Internet auftreten;
 - d) er allein verantwortlich ist für Schäden, welche durch das Versäumnis des Auftraggebers verursacht wurde, gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen;
 - e) er allein verantwortlich ist für die interne technische Unterstützung und das angemessene Training seiner Mitarbeiter und die Zuverlässigkeit der Daten des Auftraggebers zu überprüfen;
 - f) er allein verantwortlich ist für die Bereitstellung von internem technischen Support und Schulung der Benutzer, die Aufrechterhaltung der Konnektivität der Nutzer mit dem Internet und der Validierung der Richtigkeit der verwendeten Daten;
 - g) er allein verantwortlich ist für die Verwaltung seines Netzwerks, von Computern, Software, Telekommunikation und Geräten außerhalb der Software und
 - h) er allein verantwortlich ist für Datenbank- oder Applicationserver Performance-Probleme, die sich aus Anpassungen der Software durch den Auftraggeber ergeben können.

- 7.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software durch eigene Mitarbeiter oder durch Dritte im Namen des Auftraggebers (etwa eine Agentur) zu verwenden. Der Auftraggeber ist verantwortlich für alle Aktivitäten und Auswirkungen durch jeden, dem der Auftraggeber die Nutzung der Software ermöglicht. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Nutzer die vertraglich vereinbarten Nutzungsregeln der Software einhalten.

8. FREISTELLUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Der Auftraggeber wird MAPP auf erstes Verlangen gegen Ansprüche Dritter (inklusive Rechtsanwaltsgebühren nach RVG) freistellen, die

- a) gegen MAPP von Dritten aufgrund der Nutzung der Software durch den Auftraggeber (oder Dritter durch den Auftraggeber) stammen und die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Anforderungen zum Gegenstand haben; und/oder
- b) aus Verletzungen von Rechten Dritter durch Daten des Auftraggebers oder durch eine Kombination von Daten des Auftraggebers mit anderen Codes, Inhalten oder Prozessen stammen. Solche verletzten Rechte können z.B. aus Werberecht, Datenschutz, Persönlichkeitsrechten oder gewerblichen Schutzrechten stammen; und/oder
- c) aus MAPPs Pflicht stammen, wegen eines Anspruchs Dritter einer gerichtlichen Vorladung oder Anordnung nachzukommen oder sich in einem Gerichtsprozess zu verteidigen.

MAPP wird den Auftraggeber unverzüglich über einen Anspruch Dritter in Kenntnis setzen und mit dem Auftraggeber kooperieren. Der Auftraggeber hat dabei die alleinige Vertretungsbefugnis, dem Anspruch zu begegnen. MAPP behält sich jedoch das Recht vor, dem Streit beizutreten (durch eigene Vertreter und zu eigenen Kosten), um sich zu verteidigen. MAPP ist berechtigt, im Voraus schriftlich über jeden Vergleich informiert zu werden. Der Abschluss eines Vergleichs, welcher MAPPs Rechte betreffen könnte, ist abhängig von MAPPs Zustimmung, welche MAPP nicht unbillig verweigern wird.

9. PROFESSIONAL SERVICES

- 9.1 Sollte MAPP bei der Erbringung von Extended oder Professional Services (gemeinsam als „Professional Services“ bezeichnet) Arbeitsergebnisse schaffen, welche dem Auftraggeber überlassen werden, so behalten sich MAPP und MAPPs Zulieferer alle hieran bestehenden Eigentums-, Nutzungs- und sonstige Rechte vor. Dies umfasst Methoden, Prozesse und Templates welche von MAPP und/oder Zulieferern genutzt, geschaffen oder verändert werden. MAPP gewährt dem Auftraggeber an solchen Arbeitsergebnissen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke gemäß der Nutzungsbedingungen, welche gemäß dieses Vertrages anwendbar sind. MAPP hat das Recht, ähnliche Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse auch Dritten anzubieten, soweit dabei keine Rechte des Auftraggebers verletzt werden.
- 9.2 Verursacht der Auftraggeber Verzögerungen in der Leistungserbringung, können sich diese Verzögerungen auf Kosten, Zeitplan, Dienstleistungen und/oder Arbeitsergebnisse der Projekte auswirken. MAPP wird den Auftraggeber informieren, sollten diese Verzögerungen eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge haben. MAPP hat das Recht, Professional Services in Rechnung zu stellen, wenn diese aufgrund der Verzögerung noch einmal ausgeführt werden mussten. Ebenso kann eine Ressourcenvorhaltung in Rechnung gestellt werden, wenn die bereitgestellten Ressourcen nicht anderweitig sinnvoll und produktiv eingesetzt werden konnten. Die Kosten berechnen sich nach den vereinbarten Gebühren oder, sollten diese nicht vereinbart sein, nach MAPPs Standardgebühren für ähnliche Dienstleistungen.
- 9.3 Der Auftraggeber hat Personal und Erfüllungsgehilfen von MAPP sicheren und angemessenen Zugang zu seinen Arbeitsplätzen, Infrastruktur (wie etwa Heizung, Licht, Lüftung, Elektrizität etc.), Faxgerät, Internet- und Intranetzzugang, Telefon, Computer und andere notwendige Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Für einen Fernzugriff hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einen Breitbandzugriff und ein angemessenes Sicherheitssystem bereit zu stellen. Der Auftraggeber hat ferner die jeweilige Hardware, Software oder Datenumgebung zu pflegen, welche für die Professional Services notwendig sind und MAPP Zugang hierzu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verantwortlich für das Testen, Zertifizieren, Herunterladen von Software und/oder Daten sowie für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Qualität, Beschaffenheit, Format und Integrität der Daten.
- 9.4 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Auswahl und Implementierung von Zugriffskontrollen, Nutzung und Sicherheit der gespeicherten Daten. Der Auftraggeber hat notwendige Backups der fertiggestellten oder in Arbeit befindlichen Arbeitsergebnisse zu erstellen, welche in Zusammenhang mit dem Projekt für oder durch den Auftraggeber erstellt wurden. Der Auftraggeber wird (unter angemessener Anleitung von MAPP) entscheiden, wie anonymisierte personenbezogene Daten bei der Ausführung der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages genutzt werden sollen. Zudem werden die Parteien, sofern notwendig, besondere Prozesse zur Übermittlung von personenbezogenen Daten gemeinsam schriftlich festlegen.
- 9.5 Soweit nicht anders vereinbart, werden Professional Services nach Aufwand („Time and Material“) zu den jeweils gültigen Servicegebühren von MAPP für die verschiedenen Arten von Professional Services am Ende des Kalendermonats ihrer Erbringung in Rechnung gestellt. Die hierfür notwendigen Zeitangaben werden gemäß der Stundennachweise von MAPP berechnet. Der Auftraggeber ist sich hierbei bewusst, dass die im Vertrag gemachten Zeitangaben lediglich Schätzungen sind und von der tatsächlich notwendigen Arbeitszeit abweichen können.
- 9.6 Soweit nicht anders vereinbart, wird Reisezeit zu 50 % als Arbeitszeit gerechnet. Gebühren und Stundensätze enthalten keine Reisekosten für MAPP Personal und Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber hat die MAPP entstehenden Reisekosten zu tragen. Soweit nicht anders vereinbart, werden Reisekosten monatlich in Rechnung gestellt.

- 9.7 Soweit nicht anders vereinbart, werden die im Vertrag angegebenen Preise für Professional Services, welche nicht innerhalb von zwölf Monaten abgerufen wurden, an die zum Zeitpunkt des Abrufens gültigen Preise von MAPP angepasst. Professional Services, die bereits im Voraus bezahlt wurden müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Vertrages abgerufen werden, um nicht zu verfallen. Sollte sich der Auftraggeber dazu entscheiden, Professional Services zu verschieben oder zu kündigen, hat er MAPP mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum gewünschten Zeitpunkt der Kündigung oder dem Zeitpunkt der Verschiebung hierüber zu informieren. Bei einer Verfehlung der Frist hat der Auftraggeber die Kosten der Professional Services zu tragen.
- 9.8 MAPP wird über Gebühren und Ausgaben der Professional Services ordnungsgemäß Buch führen und für mindestens zwei Jahre ab dem Rechnungsdatum vorhalten. Dem Auftraggeber, seinen Auditoren und relevanten staatlichen Stellen wird nach angemessener schriftlicher Ankündigung Einsicht in diese Bücher zu den üblichen Geschäftszeiten gewährt. MAPP wird dabei in vernünftiger Weise mit den Einsichtnehmenden zusammenarbeiten. Alle Informationen, welche hierbei offen gelegt werden, sind streng vertraulich zu behandeln. Lediglich die Mitteilung, ob MAPP in Übereinstimmung mit dem Vertrag handelt bzw. inwiefern eine Abweichung von den vertraglichen Vorschriften vorliegt, darf dem Auftraggeber mitgeteilt werden. Sollte sich ergeben, dass die Rechnungstellung fehlerhaft war, so wird MAPP eine neue Rechnung erstellen und zu viel gezahlte Beträge sollen innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung zurückgewährt werden. Sollte eine solche Mehrberechnung um mehr als 5 % über dem tatsächlich insgesamt dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Gesamtbetrag liegen, so übernimmt MAPP die Mehrkosten des Auftraggebers in angemessener Höhe für ein solches Audit.
- 9.9 Soweit sich Mitarbeiter von MAPP in den Räumen des Auftraggebers aufhalten, werden sie sich an Sicherheitsanweisungen des Auftraggebers halten. Der Auftraggeber hat hierzu diese Anweisungen in schriftlicher Form im Vorhinein an MAPP zu übermitteln.
- 9.10 Während der Erbringung der Professional Services im Rahmen dieses Vertrages und für ein Jahr nach dessen Ende, verpflichten sich beide Parteien, ohne zu vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei keine Personen anzuwerben, egal ob als Angestellter oder sonst Beauftragter, welche direkt mit der Erbringung der Professional Services betraut waren. Es stellt jedoch keine Verletzung dieser Ziffer dar, wenn eine Partei Mitarbeiter der anderen Partei oder Dritter beschäftigt, wenn diese sich auf eine Beschäftigungsoffensive hin beworben hat, die nicht speziell auf solche Mitarbeiter abzielte.
- 9.11 Arbeitsergebnisse/Werke, welche durch MAPP im Rahmen dieses Vertrages erbracht werden, insbesondere Personalisierung oder Modifikation von Standardsoftware, sind nicht von MAPPs Standard-Support gedeckt. Für dergestalt personalisierte Anwendungen kann jedoch ein separater Softwarepflegevertrag geschlossen werden.
- 9.12 Arbeitsergebnisse/Werke, insbesondere Personalisierung oder Modifikation von Software, können grundsätzlich nur mit der jeweils aktuellen Version/Release der Software eingesetzt werden. Jedes Upgrade oder Update kann zusätzliche kostenpflichtige Migrationsleistungen notwendig machen.

10. ÜBERGABE

- 10.1 Produkte gelten als übergeben, sobald sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Der Gebrauch an einer Cloud Software gilt als gewährt, sobald das Set-Up erfolgt ist und dem Auftraggeber die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt wurden. Software, welche aus dem Internet heruntergeladen werden kann, ist übergeben, sobald dem Auftraggeber die Downloadadresse, ggf. notwendige Instruktionen und Passwörter zur Verfügung gestellt wurde. Services gelten als erbracht, sobald die Dienstleistung abgeschlossen wurde. Support und Softwarepflege werden mit Zeitablauf als monatlich anteilig erbracht angesehen. Das Risiko des Untergangs eines Produkts geht mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.
- 10.2 Sofern nicht anders vereinbart, unterliegen Produkte und Dienstleistungen keiner gesonderten Abnahme durch den Auftraggeber, sondern gelten mit Übergabe als abgenommen. Sollte eine Abnahme vertraglich vereinbart sein und hat der Auftraggeber nicht den Zeit- oder Testplan der Abnahme eingehalten oder sollte ein solcher Testplan oder eine zeitliche Begrenzung für Tests und Abnahme nicht vorliegen, so gelten Produkte und Dienstleistungen zehn Werktage nach Übergabe als abgenommen.
- 10.3 MAPP wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um Produkte und Dienstleistungen zum vereinbarten Termin zu liefern, sollte ein solcher in dieser Vereinbarung festgelegt sein. Sollte MAPP einen fixen Lieferungstermin wesentlich verpassen, kann der Auftraggeber MAPP schriftlich eine Nachfrist von mindestens 15 Werktagen zur Lieferung setzen. Sollte diese Frist erfolglos verstreichen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Soweit nicht anders vereinbart, stellt dies den einzigen Anspruch des Auftraggebers bei Verzug dar.
- 10.4 Der Auftraggeber hat die erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, um MAPP die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen und die Produkte und Dienstleistungen im vertraglich vereinbarten Rahmen zu liefern. Der Auftraggeber hat unaufgefordert sämtliche Mitwirkungsleistungen, Informationen, Daten, Dateien und Materialien, welche für die Erfüllung der Vertragspflichten MAPPs erforderlich sind, im Voraus zur Verfügung zu stellen. Sollte der Auftraggeber nicht ausreichend kooperieren und/oder eine Verzögerung verursachen, ist MAPP nicht verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, so lange und so weit, wie MAPP an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund unzureichender und/oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers gehindert ist. MAPP hat den Auftraggeber über seine nicht ausreichende oder rechtzeitige Zusammenarbeit zu informieren und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gilt das Produkt bzw. die Dienstleistung als übergeben bzw. erbracht.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart werden Produkte mit Übergabe in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat Rechnungen binnen 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstige Abzüge zu zahlen. Soweit nicht anders vereinbart ist die Angabe einer Purchase Order Nummer auf der Rechnung keine Voraussetzung für die Zahlungsverpflichtung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz fällig.
- 11.2 Die angegebenen Preise enthalten keine Umsatzsteuer, sonstigen Steuern oder Kosten für Transport und Installation. Diese werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, allerdings nicht für Steuern, welche MAPP oder MAPPs Dienstleistern anfallen oder für Import-/Exportauflagen.
- 11.3 Gerät der Auftraggeber hinsichtlich einer Forderung, welche er nicht vor Fälligkeit schriftlich und in gutem Glauben bestritten hat, in Zahlungsverzug, wird MAPP dem Auftraggeber eine Nachfrist von 15 Tagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist MAPP berechtigt, die Produkte und Lizenzen, hinsichtlich derer sich der Auftraggeber in Verzug befindet, wieder in Besitz zu nehmen bzw. zu kündigen, Services einzustellen, wenn diese noch nicht vollständig bezahlt wurden und ebenso die Lieferung von noch nicht vollständig bezahlten Gegenständen auszusetzen.

12. SUBUNTERNEHMER, ZUGANG ZU DATEN

- 12.1 MAPP ist berechtigt, Subunternehmer, Reseller, Dienstleister oder sonstige Erfüllungsgehilfen (insgesamt als „Subunternehmer“ bezeichnet) einzusetzen, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. MAPP sorgt dafür, dass Subunternehmer entsprechend dieses Vertrages an Verpflichtungen hinsichtlich Geheimhaltung und Datenschutz gebunden sind. Die Beauftragung von Subunternehmern lässt die vertraglichen und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen von MAPP dem Auftraggeber gegenüber unberührt. MAPP haftet für eventuelle Schlechtleistungen eines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.
- 12.2 MAPP setzt weltweite Expertenteams und Ressourcen ein, um die vertragsgegenständlichen Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen. MAPP ist dementsprechend berechtigt, auf die Software und jede Art von Daten (inklusive personenbezogener Daten), die mittels der Software verarbeitet werden, weltweit auch aus anderen Ländern als dem Sitzland des Auftraggebers und/oder von MAPP zuzugreifen.

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1 Jede Partei wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Preisgabe von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei an Dritte und seine Mitarbeiter, die nicht notwendigerweise hierüber informiert sein müssen, zu verhindern. Eine Preisgabe ist jedoch für vertrauliche buchhalterische, rechtliche, steuerliche oder Compliance-Überprüfungen gestattet, ebenso für Gutachten, Erläuterungen und Audits oder soweit durch Gerichtsverfahren erzwungen, vorausgesetzt, dass die ursprüngliche offenbarende Partei vorab schriftlich über ein solches Verfahren informiert wurde, sofern eine solche Mitteilung nicht gesetzlich verboten ist.
- 13.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bleiben vertrauliche Informationen das Eigentum der offenlegenden Partei. Auf Verlangen der offenlegenden Partei sind alle vertraulichen Informationen zu zerstören oder der offenlegenden Partei zurück zu geben. Dies trifft nicht auf solche Materialien und Informationen zu, welche dem Empfänger aufgrund dieses Vertrages gewährt werden und hinsichtlich derer sich der Empfänger gemäß seiner vertraglichen Pflichten verhält.
- 13.3 Die Geheimhaltungspflicht im Rahmen dieses Vertrages gilt unbegrenzt hinsichtlich in Computern gespeicherten oder mit Computern verarbeiteten Daten, individuell identifizierbare Informationen, personenbezogene Daten, Kundendaten/Listen, Finanz- oder Buchführungsdaten, Mitarbeiterdaten, medizinische oder Gesundheitsdaten, Businesspläne, Software in lesbarer Form (z.B. Quellcode), Datenmodelle und Diagnosewerkzeuge. Andernfalls enden alle Geheimhaltungspflichten aus diesem Vertrag nach drei Jahren nach dem Datum der Offenlegung.
- 13.4 Jede Partei kann vertrauliche Informationen ihren verbundenen Unternehmen gegenüber und gegenüber solchen Subunternehmern, welche keine Konkurrenten der offenlegenden Partei sind, offenbaren, soweit die Mitteilung der Informationen notwendig zur Vertragserfüllung ist und soweit die empfangende Partei einer diesem Vertrag genügende Geheimhaltungsverpflichtung zustimmt.

14. LAUFZEIT

- 14.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem im Vertrag genannten Startdatum (initiale Laufzeit). Die Laufzeit anderer wiederkehrender Dienstleistungen (z.B. zusätzliche Module, Extended Services) läuft parallel zur initialen Laufzeit des Hauptvertrages, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen mit dem Produkt oder nachträglich geordert wurden. Solche Dienstleistungen sind während der Laufzeit des Vertrages nicht separat kündbar.
- 14.2 Nach dem Ende der initialen Laufzeit verlängert sich die Laufzeit des Vertrages jeweils um die gleiche Laufzeit, wie die initiale Laufzeit, wenn der Vertrag nicht mindestens 3 Kalendermonate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Vertragsbedingungen werden bei der Vertragsverlängerung beibehalten. Die Gebühren werden bei einer Vertragsverlängerung durch eine Preisanpassung um HICP plus 2% angehoben, um den allgemeinen Preisanstieg zu reflektieren. Eine solche Anpassung erfolgt zu Beginn eines jeden Verlängerungszeitraums. Dieser Erhöhung wird der „HICP“ zugrunde gelegt, dies ist der Verbraucherpreisindex, EU's Harmonised Index of Consumer Prices. Die Vertragsverlängerung und CPI-Anpassung gelten auch für alle sonst zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen, welche auf wiederkehrender Basis abgerechnet werden, wie zusätzliche Module oder Extended Services. Der Vertrag ist, außer bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, erst am Ende seiner Laufzeit kündbar.

14.3 Soweit nicht durch Gesetz begrenzt, ist der Vertrag jederzeit in folgenden Fällen kündbar:

a) Von beiden Parteien kann im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung der Vertrag außerordentlich gekündigt werden, sollte die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt werden. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Anzeige der wesentlichen Vertragsverletzung durch die andere Partei.

b) Von MAPP kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn der Auftraggeber aufgelöst oder liquidiert wird oder Schritte hierzu einleitet, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig oder insolvent wird, wenn der Auftraggeber zwangsweise oder freiwillig an einem Abwicklungs-, Entschuldungs- oder Insolvenzverfahren teilnimmt, eine allgemeine Abtretung zugunsten der Gläubiger anstrebt oder vornimmt oder wenn für den Auftraggeber ein Verwalter, Treuhänder oder sonstiger Dritter bestellt wird, um die Geschäfte des Auftraggebers zu führen oder sein Eigentum zu verwalten.

14.4 Die Kündigung des Vertrages beendet oder verändert nicht die Pflichten oder Rechte einer Partei, welche während der Laufzeit des Vertrages erwachsen sind oder welche sich auf Produkte oder Dienstleistungen beziehen, welche während der Vertragslaufzeit erbracht wurden.

14.5 Solche Vereinbarungen dieses Vertrages, welche ihrer Natur oder ihres Inhalts nach dazu bestimmt sind, ausdrücklich oder konkludent, die Laufzeit dieses Vertrages zu überleben, sind nicht vom Ende des Vertrages betroffen.

15. ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, zunächst eine gütliche Einigung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, so einigen sich die Parteien bereits jetzt auf München als allgemeinen Gerichtsstand. Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass Forderungen nur für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach dem den Anspruch begründenden Ereignis geltend gemacht werden können.

16. ALLGEMEINES

16.1 Die Parteien agieren bei dieser Zusammenarbeit als unabhängige Unternehmen. Das Handeln von Mitarbeitern der einen Partei kann nicht der anderen Partei zugerechnet werden. Keine Partei ist verantwortlich dafür, für Mitarbeiter, Subunternehmer oder andere Repräsentanten der anderen Partei für Entschädigungen, Versicherungen oder sonst Lohn zu sorgen. Dieser Vertrag begründet keine gesellschaftsrechtlich bindende Partnerschaft zwischen den Parteien.

16.2 Der Auftraggeber erkennt an, dass die von MAPP gelieferten Produkte oder Dienstleistungen Exportbeschränkungen aufgrund US-amerikanischer und anderer Gesetze unterliegen können. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er nicht auf einer staatlichen Verbotsliste genannt wird. Weiterhin wird der Auftraggeber:

a) sich an alle rechtlichen Anforderungen von bestehenden Exportbeschränkungen halten;

b) stets voll mit MAPP im Fall eines Audits oder sonstigen Inspektion in Zusammenhang mit einer Exportbeschränkung zu kooperieren;

c) keinen Handel, egal ob indirekt oder direkt, mit solchen Staaten oder Bürger solcher Staaten treiben, welche einer Exportbeschränkung unterliegen, ohne hierfür zuvor die schriftliche Erlaubnis von MAPP und der zuständigen Behörde eingeholt zu haben.

d) seinen Nutzern keinen Zugriff zu Produkten gestatten, welche in Ländern betrieben werden, die einem Embargo aufgrund Exportkontrollen, Gesetz oder sonstigen Regelungen unterliegen oder wenn der Zugriff unter Verletzung von Exportbeschränkungen erfolgt.

Jeder Verstoß gegen diese Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

16.3 Der Auftraggeber wird den MAPP E-Mail-Newsletter mit Fallstudien und Best Practices rund um das Onlinemarketing erhalten. Der Newsletter wird an die im Rahmen des Vertragsschlusses angegebene E-Mail-Adresse gesendet und kann jederzeit durch den in jedem Newsletter enthaltenen Link oder durch eine E-Mail an MAPP abbestellt werden.

16.4 MAPP hat das Recht, die Tatsache, dass der Auftraggeber eine Software von MAPP nutzt und/oder Kunde von MAPP ist, öffentlich zu äußern und den Namen und ggf. das Logo des Auftraggebers für diesen Zweck in MAPPs Marketingmaterialien, öffentlichen Kundenlisten, auch im Internet, zu nutzen. Jeder andere Gebrauch des Namens oder Logos des Auftraggebers in MAPPs Marketingmaterialien bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

16.5 Alle Mitteilungen unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und werden mit erster Zustellung wirksam. MAPP wird jede Mitteilung und Korrespondenz an die in diesem Vertrag angegebene Adresse des Auftraggebers richten. Der Auftraggeber hat jegliche Korrespondenz an die Adresse der MAPP Niederlassung zu senden, welche für den Auftraggeber zuständig ist oder an die von MAPP angegebene Adresse. Jede Partei kann durch schriftliche Mitteilung die Korrespondenzadresse ändern.

16.6 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie möglich.